

# Eheähnliche Gemeinschaft mehr als Kochen und Sex

## 33-Jähriger erhält nach Richterspruch wieder Arbeitslosengeld II

D-AH **NÜRNBERG.** Auch wenn die Zahnbürsten zusammenstehen, es nur einen Kühlschrank gibt und die Bewohner der Wohnung gemeinsam in einem Bett schlafen: Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt nur bei einer ernsthaften und auf Dauer angelegten Beziehung vor. Das hat das Hessische Landessozialgericht im Fall eines 33-jährigen Arbeitslosenhilfe-II-Empfängers entschieden.

Das Kreissozialamt hatte

dem Mann die Unterstützung gestrichen, nachdem er bei einer Bekannten eingezogen war.

Ein Beamter der Behörde hatte bei einem Besuch festgestellt, dass die beiden sich teilweise die Hausarbeit teilen und gemeinsam in einem Bett schliefen. Weil damit eine eheähnliche Gemeinschaft vorliege, habe der Mann keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Doch nach Ansicht der Landessozialrichter reichen weder ge-

meinsames Kochen, Putzen, Waschen und Einkaufen noch eine sexuelle Beziehung aus, um von einer eheähnlichen Gemeinschaft zu sprechen. Es müsse vielmehr eine ernsthafte und auf Dauer angelegte Beziehung vorliegen, bei der von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in Notfällen erwartet werden könnte, urteilten die Richter.

**Hessisches Landessozialgericht**

AZ: L 7 As 23/06 ER